

# Statuten

## der Berieselungsgenossenschaft Staldenried

### I. SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Die Berieselungsgenossenschaft (BG Staldenried), gegründet im Jahr 1989 mit Sitz in Staldenried, ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 126 ff des Einführungsgesetzes zum ZGB.
- Art. 2 Die Berieselungsgenossenschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt der durch die Genossenschaft für Güterzusammenlegung erstellten Berieselungsanlage im Berieselungsperimeter Staldenried. Zudem übernimmt die Berieselungsgenossenschaft gemäss Vereinbarung mit der Oberriederi Geteilschaft aus dem Jahre 2008, und bis zu einem allfälligen Widerruf durch die Oberriederi Geteilen die Unterhaltskosten der 2009 sanierten Oberriederi Wasserleite und ist verantwortlich für das Inkasso der diesbezüglichen Kosten.

### II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Jeder Grundeigentümer innerhalb des Berieselungsperimeters Staldenried (Perimeter 1) ist Mitglied der Berieselungsgenossenschaft. Wenn es offensichtlich unmöglich ist, eine Fläche zu berieseln oder zu bewässern, kann diese Fläche auf Antrag des Eigentümers aus dem Berieselungsperimeter entlassen werden.
- Art. 4 Bei Kauf, Abtretung oder Erbschaft tritt der neue Eigentümer mit den gleichen Rechten und Pflichten an die Stelle des früheren Besitzers in der BG Staldenried.
- Art. 5 Jeder Eigentümer besitzt nur eine Stimme, unabhängig von der Bodenfläche, die er innerhalb des Berieselungsperimeters besitzt.

### III. ORGANISATION

- Art. 6 Die Organe der Berieselungsgenossenschaft sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

- Art. 7 Die ordentliche GV wird jeweils bis Ende Juni eines jeden Jahres abgehalten und wird mindestens 14 Tage vorher durch Anschlag in der Gemeinde Staldenried, und gegebenenfalls anderen geeigneten Mitteln, bekannt gegeben.

Aus SF

- Art. 8 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ferner können 1/5 der Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche GV unter Angabe der Gründe verlangen.
- Art. 9 Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten spätestens 5 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.
- Art. 10 Der Präsident leitet die GV.
- Art. 11 Jede statutengemässe einberufene GV ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand Erhebung. 1/3 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 12 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Kontrollstelle sowie deren Abberufung.
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - c) Festsetzung des Berieselungs-/Bewässerungstarifs.
  - d) Genehmigung der Reglemente.
  - e) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  - f) Genehmigung und Abänderung der Statuten.
  - g) Beschlussfassung über die Art der Auflösung der Genossenschaft sowie über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens.

## B Der Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - 2 Wasserhüter
  - 1 Kassier (1 Mitarbeiter der Gemeindekanzlei Staldenried, vgl. Art. 14)
  - 1 Gemeinderat der Gemeinde Staldenried als Vertreter der Gemeinde (in der Regel der Gemeinderat, der für die öffentlichen Anlagen verantwortlich ist)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt insbesondere seinen Präsidenten und Schreiber.

- Art. 14 Die Kassaführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Staldenried gegen volle Entschädigung durch die Berieselungsgenossenschaft. Die Gemeinde Staldenried bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitarbeiter eine Person, die als Kassier im Vorstand der Berieselungsgenossenschaft verantwortlich ist.

Aus SA

Art. 15 Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche in den Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Der Vorstand trifft sich so viele Male pro Jahr, als dies die laufenden Geschäfte erfordern.

Art. 16 Der Präsident führt mit dem Schreiber oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

C Die Revisionsstelle

Art. 17 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, die auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.  
Die Revisoren müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

Art. 18 Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der Genossenschaft und stellen über ihren Befund schriftlich der GV Bericht und Antrag.

#### IV. FINANZEN

Art. 19 Das Geschäftsjahr der Berieselungsgenossenschaft stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 20 Unterhalt und Betrieb des Berieselungsanlage Staldenried sowie der Oberriederi Wässerwasserleite werden auf Basis eines vom Vorstand anhand der Betriebs- und Unterhaltskosten erarbeiteten und von der Generalversammlung genehmigten Berieselungs- /Bewässerungstarif finanziert.

Die Kostendeckung der Unterhaltskosten der Berieselungsanlage und der Oberriederi Wässerwasserleite erfolgt aus den jährlichen Berieselungs- /Bewässerungsgebühren der Bodeneigentümer innerhalb des bestehenden Berieselungs- /Bewässerungsperimeters der Berieselungsanlage resp. der Oberriederi Wässerwasserleite. Als Bezugsfläche wird die Grundbuchfläche (AV) zugrunde gelegt.

Einmal festgelegte Flächen innerhalb des Berieselungs- /Bewässerungsperimeters der Berieselungsanlage Staldenried gemäss Güterzusammenlegung 1984 und der Oberriederi Wässerwasserleite bleiben voll zahlungspflichtig, auch wenn diese nicht berieselt oder bewässert werden.

Für zukünftige Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen sowie für den Unterhalt kann ein Reservefonds eingerichtet werden.

Art. 21 Die Berieselungsgebühren werden von der Gemeindeverwaltung Staldenried jährlich im Namen der Berieselungsgenossenschaft bis spätestens Ende März jedes Jahres in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen fällig; danach wird der Verzugszins der Gemeinde Staldenried angewendet.

Aur SA

Wechselt der Eigentümer, ist die Mutation dem Kassier auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Unterbleibt dies, ist der bisherige Eigentümer voll zahlungspflichtig.

Art. 22 Für die Verbindlichkeit der Berieselungsgenossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Die Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb der Berieselungsanlage Staldenried (Inbetriebsetzung, Berechnungsturnus, Verantwortlichkeiten, usw.) sind in einem separaten Betriebsreglement geregelt.

Art. 24 Wer gegen die Bestimmungen der Statuten oder des Berieselungsreglements verstösst, kann durch Beschluss des Vorstands der Berieselungsgenossenschaft und nach vorgängiger Anhörung mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden. Gegen Bussenentscheide kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Bussenentscheids Beschwerde an die Generalversammlung eingereicht werden.

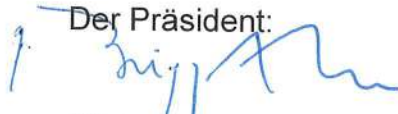
Art. 25 Die Auflösung der Berieselungsgenossenschaft kann nur im Falle der Übernahme der Berieselungsanlage und des Unterhalts durch die Gemeinde Staldenried oder durch eine andere Genossenschaft, deren Statuten vom Staatsrat genehmigt worden sind, erfolgen. Die Art der Liquidation wird durch die GV festgesetzt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet ebenfalls die GV.

Art. 26 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom xx. Juni 2022 genehmigt.  
Sie ersetzen diejenigen vom 4. April 1989 und treten nach deren Genehmigung durch den Staatsrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Staldenried, den 09. Juni 2022

### BERIESELUNGSGENOSSENSCHAFT STALDENRIED

Der Präsident:

  
Alban Brigger

Die Schreiberin:

  
Selina Abgottspon